

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 1994

3640. Nutzungsplanung Dielsdorf (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung der Gemeinde Dielsdorf (RRB Nr. 2550/1994) war die Waldabstandslinie Gumpenwiese infolge eines hängigen Rekurses nicht Gegenstand der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 0242/1994 wies die Baurekurskommission I diesen Rekurs ab und bestätigte den Beschluss der Gemeindeversammlung Dielsdorf vom 16. März 1994 im beurteilten Umfang. Ein Weiterzug an den Regierungsrat ist nicht erfolgt, so dass der nachträglichen Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

Die Waldabstandslinie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dielsdorf vom 16. März 1994 betreffend Festsetzung der Nutzungsplanung wird hinsichtlich der Waldabstandslinie Gumpenwiese nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Waldabstandslinienplans Gumpenwiese), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller